

da die Civilliste doch wesentlich in das künftige Budget eingreife, dessen Normirung offenbar nicht Sache der gegenwärtigen, sondern der künftigen Vertreter des Landes sey. Dieser Vorschlag scheine ihm auch für beide contrahirende Theile ausreichende Sicherheit zu gewähren, da auf der einen Seite die Annahme der, mit Zusicherung möglichster Verminderung geforderten, Summe der Civilliste für die Stände hinlängliche Bürgschaft gegen künftige mögliche erhöhte Ansprüche geben dürfe; auf der andern Seite aber auch Se. Majestät der König sich bis zur Bewilligung der Civilliste, so weit es nöthig sey, um deren Betrag zu decken, Seine jetzigen Rechte an den Domainen und Activbeständen reserviren könne.

Der Bemerkung, daß die Feststellung der Civilliste, als ein Ein- und Vorgriff in das künftige Bewilligungswerk anzusehen sey, und daher den jetzigen Ständen nicht zukommen könne, ward jedoch sogleich entgegengestellt, daß dies offenbar zu viel beweisen würde, indem hiernach auch die künftigen Stände nicht einmal für die Dauer einer Regierung eine Civilliste bewilligen könnten, ohne sich eines gleichmäßigen Eingriffs in die Rechte ihrer eignen Nachfolger schuldig zu machen.

Für die dießfallige Competenz der gegenwärtigen Landesversammlung ward hierauf in der Hauptsache noch folgendes von einigen Rednern angeführt.

Dieselbe sey nicht allein, wie schon allgemein anerkannt worden, in rechtlicher, sondern auch in moralischer und politischer Hinsicht für vollkommen begründet anzusehen.

Hätten die jetzigen Stände überhaupt ein Recht, den vorliegenden Staatsvertrag mit Sr. Königl. Majestät und Königl. Hoheit abzuschließen, und daher auch die, als Bedingung der Abtretung des Kammervermögens, und dessen Verschmelzung mit dem Steuererar in einen gemeinsamen Staatshaushalt — worinn offenbar das Wesen der neuen Verfassung beruhe — ausdrücklich geforderte Gegenleistung einer angemessenen Civilliste zu bewilligen; so hätten sie unbezweifelt auch die Pflicht, dies zu thun, und zwar eben sowohl gegen das Volk, als gegen den König. Jetzt liege ihnen die Vertretung der Rechte und Interessen der Nation ob, und sey auch ihre Zusammensetzung keinesweges zeitgemäß und durchaus zweckentsprechend; so folge doch daraus nicht, daß sie an Freisinn und Vaterlandsliebe, an Muth und Festigkeit in Vertheidigung begründeter Volksrechte einer andern Versammlung nachstehen müßten. Auch bei dieser wichtigen Gelegenheit, bei Feststellung der Grundlagen des künftigen Staatsvertrages zwischen König und Volk, bestehe die Pflicht der gegenwärtigen Stände gegen letzteres lediglich darin, bei Bewilligung einer Civilliste, wie bei jeder einzelnen Bestimmung der Verfassung das Wesen der National-Interessen sorgfältig zu beachten, und dasselbe mit Eifer und Standhaftigkeit zu vertheidigen, keinesweges aber darin, wegen ängstlicher Zweifel über ihren Beruf und ihre Befähigung, die ganze Last der Verantwortlichkeit von ihren Schultern ab, und ihren Nachfolgern zuzuwälzen. Handelte es sich um einen Nebenpunkt; so würde dies allenfalls unbedenklich seyn: da aber hier eine der Hauptgrundlagen, das finanzielle Lebensprincip der ganzen Constitution, in Frage sey; so würde es eine schwere Pflichtversäumnis seyn, wenn sie, um irgend einer Bedenklichkeit willen, das Gebäude halb oder ganz unvollendet lassen, und solches in diesem Zustande allen Schwankungen und Gefahren der Zeit bis zur nächsten ständischen Zusammenkunft preisgeben wollten.